

## § 41

## Wahlniederschrift des Wahlvorstandes

(1) Der Wahlvorstand nimmt über die Stimmabgabe und die Auszählung der Stimmen unverzüglich eine Wahlniederschrift auf, die vom Wahlvorsteher und mindestens zwei weiteren Mitgliedern des Wahl Vorstandes zu unterzeichnen ist.

(2) Die Wahlniederschrift muß die vom Wahlleiter der Republik festgelegten Angaben enthalten.

(3) Die Wahlniederschrift ist von dem Wahlvorsteher und mindestens einem weiteren Mitglied des Wahl Vorstandes mit allen übrigen benutzten und unbenutzten Wahlunterlagen unverzüglich dem Vorsitzenden des Stadt-, Stadtbezirks- bzw. Gemeinde Wahlausschusses zu übergeben.

## § 42

## Feststellung des Wahlergebnisses für den Wahlkreis

(1) Das vorläufige Wahlergebnis der Wahlbezirke ist von dem Stadt-, Stadtbezirks- bzw. Gemeindevahl-ausschuß für alle Wahlbezirke ihres Zuständigkeitsbereiches zusammenzufassen und unverzüglich auf dem vom Wahlleiter der Republik festgelegten Weg dem Wahlkreis-ausschuß zu übermitteln. Der Wahlkreis-ausschuß stellt das vorläufige Wahlergebnis des Wahlkreises fest und übermittelt dieses dem Wahlleiter der Republik.

(2) Das endgültige Wahlergebnis ist auf der Grundlage der Wahlniederschrift der Wahl Vorstände festzustellen. Die Wahlniederschriften sind von den Vorsitzenden der Stadt-, Stadtbezirks- bzw. Gemeindevahl-ausschüsse auf die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl und die rechnerische Richtigkeit zu prüfen. Sie stellen daraufhin das endgültige Ergebnis der Wahl zur Volkskammer in der Stadt, in dem Stadtbezirk bzw. in der Gemeinde fest.

(3) Die Weiterleitung des endgültigen Wahlergebnisses der Stadt, des Stadtbezirkes bzw. der Gemeinde hat auf dem vom Wahlleiter der Republik festgelegten Weg an den Wahlkreis-ausschuß zu erfolgen.

(4) Auf der Grundlage der vorhandenen Unterlagen stellt der Wahlkreis-ausschuß in öffentlicher Sitzung das Wahlergebnis im Wahlkreis fest. Dabei ist die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl und die rechnerische Richtigkeit der vorliegenden Unterlagen zu prüfen.

(5) Der Wahlkreis-ausschuß fertigt eine Niederschrift über das Wahlergebnis im Wahlkreis an, die von dem Vorsitzenden und von mindestens drei weiteren Mitgliedern des Wahlkreis-ausschusses zu unterschreiben ist.

(6) Der Wahlkreis-ausschuß übermittelt die Wahlniederschrift unverzüglich dem Wahlleiter der Republik.

## § 43

## Feststellung des Wahlergebnisses für die Republik

(1) Der Wahlausschuß der Republik stellt auf Grund der vorläufigen Wahlergebnisse der Wahlkreise das vorläufige Wahlergebnis für die Republik fest.

(2) Auf der Grundlage der Wahlniederschriften der Wahlkreis-ausschüsse stellt der Wahlausschuß der Republik in öffentlicher Sitzung das endgültige Wahlergebnis für die Republik fest. Dabei ist die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl zu prüfen und festzustellen.

## § 44

## Zuweisung der Abgeordnetensitze

(1) Die Zuweisung der Abgeordnetensitze auf die Wahl Vorschläge erfolgt entsprechend dem Verhältnis der auf die Wahlvorschläge entfallenden Zahl der Stimmen.

(2) Die Abgeordnetensitze werden auf die Kandidaten nach ihrer Reihenfolge in den Vorschlägen verteilt.

## § 45

## Benachrichtigung der gewählten Mitglieder der Volkskammer

Der Wahlleiter der Republik hat die gewählten Mitglieder der Volkskammer spätestens sieben Tage nach der Wahl von ihrer Wahl zu benachrichtigen.

## VIII.

## Gültigkeit der Wahl

## § 46

## Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl

Die Volkskammer entscheidet über die Gültigkeit der Wahl und prüft das Recht der Mitgliedschaft gemäß Artikel 59 der Verfassung.

## § 47

## Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl

(1) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann vom Nationalrat der Nationalen Front des demokratischen Deutschland binnen zwei Wochen nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch eingelegt werden.

(2) Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl hat der Wahlleiter der Republik beim ersten Zusammentreten der Volkskammer dieser zur Beschlußfassung vorzulegen. Der Beschluß über den Einspruch ist dem Nationalrat der Nationalen Front des demokratischen Deutschland unverzüglich zuzustellen.

(3) Wird dem Einspruch durch Beschluß der Volkskammer stattgegeben und die Wahl für ungültig erklärt, so hat binnen drei Monaten eine Neuwahl stattzufinden. Den Tag der Neuwahl bestimmt der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Wird die Wahl in einem Wahlkreis für ungültig erklärt, findet eine Neuwahl nur in diesem Wahlkreis statt.

(5) Die Neuwahl findet nach den Bestimmungen dieses Gesetzes statt. Es sind neue Wahlvorschläge einzureichen. Die Wahlausschüsse, Wahlkreis-ausschüsse, Wahlbezirke, Wahlvorstände und Wahllokale bleiben unverändert. Für die Neuwahl ist dieselbe Wählerliste zugrunde zu legen wie bei der Hauptwahl; sie ist jedoch vorher zu berichtigen und neu auszulegen.

## § 48

## Ungültigkeit der Wahl einzelner Mitglieder der Volkskammer

War die Wahl eines oder mehrerer Mitglieder der Volkskammer gesetzlich unzulässig, weil die Voraussetzungen für deren Wählbarkeit fehlten, so ist nur deren Wahl für ungültig zu erklären.

## § 49

## Abberufung von Mitgliedern der Volkskammer

(1) Die Wähler haben das Recht, in von den zuständigen Ausschüssen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland ordnungsgemäß einberufenen Wähler-versammlungen die Abberufung eines Mitgliedes der Volkskammer zu beantragen.

(2) Die Volkskammer entscheidet in diesem Falle gemäß Artikel 59 der Verfassung über die weitere Mitgliedschaft.

## § 50

## Nachrücken eines Nachfolgekandidaten

(1) Wird die Wahl eines Mitgliedes der Volkskammer für ungültig erklärt, erlischt das Mandat oder scheidet ein Mitglied der Volkskammer aus anderen Gründen aus, so tritt an seine Stelle ein Nachfolgekandidat.

(2) Das Nachrücken eines Nachfolgekandidaten wird durch Beschluß der Volkskammer festgestellt.